

# Kreisstatut der GEW - Ortenau

---

## Name und Bereich

- § 1
- (1) Der Kreisverband führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Ortenau. Die Abkürzung lautet GEW - Ortenau
  - (2) Die GEW - Ortenau umfasst als Organisationsgebiet den Ortenaukreis.

## Organe des Kreises

- § 2
- Organe des Kreises sind
- (1) die Kreisversammlung (KVS)
  - (2) der Kreisvorstand (KV)

## Die Kreisversammlung (KVS)

- § 3
- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Organ der GEW- Ortenau
  - (2) Der Kreisversammlung gehören an:
    - Die in den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände gewählten Delegierten. Dabei entfällt auf je angefangene 40 Mitglieder ein Mandat.
    - Die Mitglieder des Kreisvorstandes
  - (3) Ist ein KVS-Mitglied verhindert, so kann seine Stimme durch ein Ersatzmitglied wahrgenommen werden.  
Bei nicht besetzten oder durch Ausscheiden frei werdenden Delegiertenplätzen ist eine Nachwahl innerhalb der 4jährigen Amtsperiode möglich.
  - (4)
    - Die KVS findet mindestens einmal jährlich statt.
    - Die Kreisversammlung wird durch den Kreisvorstand einberufen.
    - Der Vorstand ist zur Einberufung einer Kreisversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 3 Prozent der Mitglieder beantragen.
    - Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Rechtzeitig vor der schriftlichen Einladung werden die Termine der KVS bekanntgegeben
  - (5) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Kreisverbandes
  - (6) Die KVS ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.  
Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache, für Satzungsänderungen die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - (7) Über die Tagung der Kreisversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den KVS-Mitgliedern zuzustellen.
  - (8) Die Delegierten der KVS und der KV erhalten Reisekosten nach den geltenden Richtlinien der GEW.
  - (9) Die KVS ist mitgliederöffentlich, über die Einladung entscheidet der Kreisvorstand.

- § 4 zu den **Aufgaben der Kreisversammlung** gehören mindestens:

- (1) Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands, Bestätigung der Vorsitzenden der Ortsverbände und der Fach- und Personengruppen als Mitglieder im Kreisvorstand.
- (2) Aufstellung, bzw. Bestätigung der Listen zur Personalratswahl aller Schularten im Gebiet der GEW – Ortenau
- (3) Wahl der Delegierten zur Bezirksversammlung
- (4) Genehmigung des Haushaltsplanes, Entlastung der Kassenführung
- (5) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes und dessen Entlastung
- (6) Beschlussfassung über das Kreisstatut

### **Kreisvorstand (KV)**

- § 5 (1) Dem Kreisvorstand gehören als geschäftsführender Vorstand (GV) an:
- a) der/die Vorsitzende
  - b) stellvertretende Kreisvorsitzende
  - c) der Rechner/die Rechnerin
  - d) der Schriftführer/die Schriftführerin
  - e) der Pressereferent/die Pressereferentin
- Des Weiteren gehören zum Kreisvorstand:
- f) die Vorsitzenden der Ortsverbände
  - g) je ein Vertreter/eine Vertreterin der im Kreis gebildeten Fach- und Personengruppen
  - h) ein/e Vertreter/in der Vertrauensleute
  - i) der Kreisvorstand kann durch Beisitzer erweitert werden
- (2) Alle Funktionen können auch im Team ausgeübt werden.

- § 6 zu den **Aufgaben des Kreisvorstands** gehören mindestens:  
Der Kreisvorstand vertritt im Kreis die GEW gemäß § 33, (5) der Landessatzung.  
Seine Aufgaben sind u.a.:

- (1) Die Vertretung der GEW und der Interessen der Mitglieder gegenüber den Institutionen und der Öffentlichkeit auf Kreisebene im Rahmen der Beschlusslage der Kreisversammlung und der GEW Baden-Württemberg.
- (2) Die Koordinierung der gewerkschaftlichen Arbeit der Ortsverbände, der Fach- und Personengruppen sowie der Betriebsgruppen.
- (3) Die Verwaltung der Haushaltsmittel des Kreises und Finanzierung der Aktivitäten der Ortsverbände, Fach- und Personengruppen im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (5) Die Pflege der Mitgliederverwaltung in Zusammenarbeit mit den Untergliederungen und dem Landesverband.

### **Ortsverbände (OV's)**

- § 7 (1) Der Kreis gliedert sich in folgende Ortsverbände:  
Ortsverband Acher-Renchtal  
Ortsverband Kehl  
Ortsverband Offenburg  
Ortsverband Lahr  
Ortsverband Mittleres Kinzigtal
- (2) Ortsverbände können durch Beschluss der Kreisversammlung aufgelöst und umgebildet werden. Ein Auflösungsbeschluss ist hinfällig, wenn innerhalb von zwei Monaten mindestens fünf Mitglieder des Ortsverbandes Einspruch einlegen.
  - (3) Die Ortsverbände richten sich nach dem Kreisstatut und der Landessatzung
- § 8 (1) **Die Mitgliederversammlung (MV)**  
ist das oberste Organ des Ortsverbandes, sie hat Antragsrecht an die KVS und den KV
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  - (3) Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

**§ 9** Zu den **Aufgaben der Mitgliederversammlung** gehören mindestens:

- (1) Wahl des Ortsvorstandes für die laufende Amtsperiode
- (2) Wahl der Delegierten zur Kreisversammlung
- (3) Die MV macht Vorschläge für die Wahlen zum Kreisvorstand sowie für die Delegierten zur Bezirksversammlung
- (4) Die MV macht Vorschläge für die Listenaufstellung für die Personalvertretungen in ihrem Zuständigkeitsbereich

**§ 10 Dem Ortsvorstand gehören mindestens an:**

- (1) die/der Ortsvorsitzende
- (2) stellvertretende Ortsvorsitzende
- (3) ein/e oder mehrere Beisitzer/innen
- (4) alle Funktionen können auch im Team ausgeübt werden

**§ 11** Zu den **Aufgaben des Ortsvorstandes** gehören mindestens:

- (1) Die Betreuung der Mitglieder und Betriebe im Ortsverband
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Schuljahr

**§ 12 Fach- und Personengruppen (FG / PG)**

Gemäß §13 der Satzung der GEW Baden-Württemberg können sich auf Kreisebene Fach- und Personengruppen konstituieren und eine/n Vorsitzende/n wählen. Diese werden von der Kreisversammlung bestätigt.

**§ 13 Vertrauensleute (VL)**

Gemäß § 33.8 der Satzung der GEW-Baden-Württemberg können sich auf Kreisebene Vertrauensleute konstituieren und eine Vertretung in den KV wählen. Diese wird von der Kreisversammlung bestätigt.

**§ 14 Inkrafttreten, Änderung**

- (1) Das Kreisstatut tritt mit der Verabschiedung durch die Kreisversammlung am 12. März 2012 in Kraft.
- (2) Bestehende Wahlämter und Delegiertenmandate behalten ihre Gültigkeit bis zu den nächsten in der Landessatzung vorgeschriebenen Neuwahlen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 4 Wochen vor der Kreisversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Bezüge dieser Satzung erfolgen auf die Landessatzung in der Fassung vom 26.11.2010. Für alle nicht geregelten Punkte gilt die Landessatzung der GEW- Baden-Württemberg